

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZA 547/72****BESCHLUSS****in der Entschuldigungssache****Luise Charlotte H [REDACTED],****[REDACTED], Rue [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,****Prozessbevollmächtigte:****Klägerin und Beschwerdeführerin,****Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],****gegen****gegen****Land Baden-Württemberg,****vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg****in Stuttgart, Schillerplatz 4,****Beklagten und Beschwerdegegner**

296

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie des Vortrags der Klägerin. Es wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den §§ 28 ff. ZPO ab.

Die Verfahrensrügen der Beschwerde und ihre sonstigen Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs